

TE Dsk BescheidBeschwerde 2005/6/30 K120.995/0018-DSK/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2005

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;
DSG 2000 §1 Abs2;
DSG 2000 §1 Abs3 Z1;
DSG 2000 §1 Abs5;
DSG 2000 §4 Z7;
DSG 2000 §6 Abs1 Z1;
DSG 2000 §6 Abs1 Z2;
DSG 2000 §6 Abs1 Z3;
DSG 2000 §6 Abs1 Z4;
DSG 2000 §6 Abs2;
DSG 2000 §7 Abs1;
DSG 2000 §7 Abs2 Z1;
DSG 2000 §7 Abs2 Z2;
DSG 2000 §7 Abs2 Z3;
DSG 2000 §7 Abs3;
DSG 2000 §8 Abs1 Z4;
DSG 2000 §8 Abs3 Z6;
DSG 2000 §15;
DSG 2000 §15 Abs2;
DSG 2000 §26 Abs1;
DSG 2000 §26 Abs4;
DSG 2000 §31 Abs1;
DSG 2000 §31 Abs2;
StPO §88 Abs1;
StPO §88 Abs3;
StPO §143 Abs1;
StPO §143 Abs2;
SPG §4 Abs1;
EGVG Art5;
VStG §24;
AVG §19 Abs1;

AVG §19 Abs2;

AVG §19 Abs3;

AVG §19 Abs4;

DVG §2 Abs2;

BDG §36 Abs1;

LFG §25;

LFG §26;

LFG §34 Abs1;

LFG §35;

LFG §36 Abs1;

LFG §36 Abs2;

LFG §38 Abs2;

ZLPV §15 Abs1 lite;

ZLPV §15 Abs1 litf;

ZLPV §16 Abs1;

ZLPV §16 Abs2;

ZPO §176;

ZPO §178 Abs1;

ZPO §301;

1. StPO § 88 heute

2. StPO § 88 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

3. StPO § 88 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004

4. StPO § 88 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

1. StPO § 88 heute

2. StPO § 88 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

3. StPO § 88 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004

4. StPO § 88 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

1. StPO § 143 heute

2. StPO § 143 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

3. StPO § 143 gültig von 01.01.2008 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004

4. StPO § 143 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

5. StPO § 143 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001

6. StPO § 143 gültig von 01.11.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2000

7. StPO § 143 gültig von 01.01.1994 bis 31.10.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993

8. StPO § 143 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. StPO § 143 heute

2. StPO § 143 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

3. StPO § 143 gültig von 01.01.2008 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004

4. StPO § 143 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

5. StPO § 143 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001

6. StPO § 143 gültig von 01.11.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2000

7. StPO § 143 gültig von 01.01.1994 bis 31.10.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993

8. StPO § 143 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. SPG § 4 heute

2. SPG § 4 gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

3. SPG § 4 gültig von 01.02.2003 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002

4. SPG § 4 gültig von 01.05.1993 bis 31.01.2003

1. EGVG Art. 5 heute

2. EGVG Art. 5 gültig ab 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2023

3. EGVG Art. 5 gültig von 15.08.2018 bis 30.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

4. EGVG Art. 5 gültig von 14.02.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. EGVG Art. 5 gültig von 17.08.2012 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. EGVG Art. 5 gültig von 24.05.2012 bis 16.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
7. EGVG Art. 5 gültig von 25.04.2012 bis 23.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
8. EGVG Art. 5 gültig von 27.03.2012 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
9. EGVG Art. 5 gültig von 26.03.2009 bis 26.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

1. VStG § 24 heute

2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 19 heute

2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 19 heute

2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 19 heute

2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 19 heute

2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. DVG § 2 heute

2. DVG § 2 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. DVG § 2 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. DVG § 2 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. DVG § 2 gültig von 31.07.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. DVG § 2 gültig von 18.06.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
7. DVG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
8. DVG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2010
9. DVG § 2 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
10. DVG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
11. DVG § 2 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
12. DVG § 2 gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
13. DVG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
14. DVG § 2 gültig von 11.07.1991 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
15. DVG § 2 gültig von 18.01.1984 bis 10.07.1991

1. LFG § 25 heute

2. LFG § 25 gültig ab 01.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2013
3. LFG § 25 gültig von 27.06.2008 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2008
4. LFG § 25 gültig von 01.01.1958 bis 26.06.2008

1. LFG § 26 heute
2. LFG § 26 gültig ab 01.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2013
3. LFG § 26 gültig von 27.06.2008 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2008
4. LFG § 26 gültig von 01.09.2003 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2003
5. LFG § 26 gültig von 01.09.1997 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/1997
6. LFG § 26 gültig von 01.01.1958 bis 31.08.1997

1. LFG § 34 heute
2. LFG § 34 gültig ab 01.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2013
3. LFG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2008
4. LFG § 34 gültig von 24.02.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2006
5. LFG § 34 gültig von 01.01.2005 bis 23.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2004
6. LFG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/1997
7. LFG § 34 gültig von 01.08.1992 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992

1. LFG § 35 heute
2. LFG § 35 gültig ab 01.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2021
3. LFG § 35 gültig von 01.10.2013 bis 31.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2013
4. LFG § 35 gültig von 24.02.2006 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2006
5. LFG § 35 gültig von 01.01.2005 bis 23.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2004
6. LFG § 35 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/1997
7. LFG § 35 gültig von 01.08.1992 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992

1. LFG § 36 heute
2. LFG § 36 gültig ab 01.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2006
3. LFG § 36 gültig von 01.01.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2004
4. LFG § 36 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/1997
5. LFG § 36 gültig von 01.08.1992 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992

1. LFG § 36 heute
2. LFG § 36 gültig ab 01.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2006
3. LFG § 36 gültig von 01.01.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2004
4. LFG § 36 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/1997
5. LFG § 36 gültig von 01.08.1992 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992

1. LFG § 38 heute
2. LFG § 38 gültig ab 01.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2006
3. LFG § 38 gültig von 01.01.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2004
4. LFG § 38 gültig von 01.09.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2003
5. LFG § 38 gültig von 01.01.1994 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 898/1993

1. ZLPV § 15 gültig von 01.10.2005 bis 31.12.2008 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 205/2006
2. ZLPV § 15 gültig von 15.09.2004 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 354/2004
3. ZLPV § 15 gültig von 15.09.2003 bis 14.09.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 442/2003
4. ZLPV § 15 gültig von 18.10.2000 bis 14.09.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 338/2000
5. ZLPV § 15 gültig von 16.10.1958 bis 17.10.2000

1. ZLPV § 15 gültig von 01.10.2005 bis 31.12.2008 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 205/2006
2. ZLPV § 15 gültig von 15.09.2004 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 354/2004
3. ZLPV § 15 gültig von 15.09.2003 bis 14.09.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 442/2003
4. ZLPV § 15 gültig von 18.10.2000 bis 14.09.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 338/2000
5. ZLPV § 15 gültig von 16.10.1958 bis 17.10.2000

1. ZLPV § 16 gültig von 15.09.2004 bis 31.12.2008 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 205/2006
2. ZLPV § 16 gültig von 15.09.2003 bis 14.09.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 442/2003
3. ZLPV § 16 gültig von 16.10.1958 bis 14.09.2003

1. ZLPV § 16 gültig von 15.09.2004 bis 31.12.2008 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 205/2006
2. ZLPV § 16 gültig von 15.09.2003 bis 14.09.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 442/2003
3. ZLPV § 16 gültig von 16.10.1958 bis 14.09.2003
1. ZPO § 176 heute
2. ZPO § 176 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919
1. ZPO § 178 heute
2. ZPO § 178 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002
3. ZPO § 178 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.2002
1. ZPO § 301 heute
2. ZPO § 301 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005
3. ZPO § 301 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.2006

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein.]

BESCHEID

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. MAIER und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. HEISSENBERGER, Mag. HUTTERER, Dr. KOTSCHY, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ und Mag. ZIMMER sowie des Schriftführers Mag. FLENDROVSKY in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Über die Beschwerde des Heinz T*** in Wien (Beschwerdeführer) vom 5. September 2004 gegen 1. die Austro Control GmbH in Wien [Anmerkung Bearbeiter: die Austro Control GmbH ist eine Gesellschaft, deren Anteile zu 100 Prozent vom Bund gehalten werden und die mit hoheitlichen Aufgaben der Luftfahrt (z.B. Flugsicherung, Ausstellung von Pilotenscheinen, technische Überprüfung von Luftfahrzeugen) betraut ist (§§ 1f Austro-Control-Gesetz, BGBl. Nr. 898/1993 idgF).] (Erstbeschwerdegegnerin), 2. die Prüfungskommission für Privat-Hubschrauberpiloten (Zweitbeschwerdegegnerin) und 3. die Prüfungskommission für Berufs-Hubschrauberpiloten (Drittbeschwerdegegnerin) wegen Verletzung in den Rechten auf Auskunft und Geheimhaltung wird gemäß § 1 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 13/2005, sowie § 31 Abs. 1 DSG 2000 (Spruchpunkt I.) und § 31 Abs. 2 DSG 2000 (Spruchpunkte II. – VI.) entschieden: Über die Beschwerde des Heinz T*** in Wien (Beschwerdeführer) vom 5. September 2004 gegen 1. die Austro Control GmbH in Wien [Anmerkung Bearbeiter: die Austro Control GmbH ist eine Gesellschaft, deren Anteile zu 100 Prozent vom Bund gehalten werden und die mit hoheitlichen Aufgaben der Luftfahrt (z.B. Flugsicherung, Ausstellung von Pilotenscheinen, technische Überprüfung von Luftfahrzeugen) betraut ist (Paragraphen eins f, Austro-Control-Gesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 898 aus 1993, idgF).] (Erstbeschwerdegegnerin), 2. die Prüfungskommission für Privat-Hubschrauberpiloten (Zweitbeschwerdegegnerin) und 3. die Prüfungskommission für Berufs-Hubschrauberpiloten (Drittbeschwerdegegnerin) wegen Verletzung in den Rechten auf Auskunft und Geheimhaltung wird gemäß Paragraph eins, Absatz 5, des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 13 aus 2005, sowie Paragraph 31, Absatz eins, DSG 2000 (Spruchpunkt römisch eins.) und Paragraph 31, Absatz 2, DSG 2000 (Spruchpunkte römisch zwei. – römisch sechs.) entschieden:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Auskunft gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 und 4 DSG 2000 teilweise Folge gegeben und festgestellt, dass die Erstbeschwerdegegnerin den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft dadurch verletzt hat, dass sie ihm hinsichtlich der zu seiner Person in der Buchhaltungsdatenbank sowie der Pilotendatenbank verarbeiteten Daten nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen seines Begehrens vom 1. Juli 2004 die verfügbaren Informationen über die Herkunft dieser Daten, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hiefür mitgeteilt hat. römisch eins. Der Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Auskunft gemäß Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz eins und 4 DSG 2000 teilweise Folge gegeben und festgestellt, dass die Erstbeschwerdegegnerin den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft

dadurch verletzt hat, dass sie ihm hinsichtlich der zu seiner Person in der Buchhaltungsdatenbank sowie der Pilotendatenbank verarbeiteten Daten nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen seines Begehrens vom 1. Juli 2004 die verfügbaren Informationen über die Herkunft dieser Daten, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hiefür mitgeteilt hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Auskunft gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 DSG 2000 abgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Auskunft gemäß Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz eins, DSG 2000 abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass die Zweit- bzw. Drittbeschwerdegegnerin durch ihre Vorsitzende im Zuge von deren Einvernahme als Zeugin durch Beamte des Bundesministeriums für Inneres am 18. November 2003 vom Beschwerdeführer als Mitglied der Zweit- bzw. Drittbeschwerdegegnerin verfasste Prüfungsgutachten übergeben hat, gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 iVm den §§ 88 Abs. 3 und 143 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 29/2003, § 4 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 104/2002, sowie Art V des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG), BGBl. Nr. 50/1991 idF BGBl. I Nr. 97/2002, iVm § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002, und § 19 Abs. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, abgewiesen. römisch zwei. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass die Zweit- bzw. Drittbeschwerdegegnerin durch ihre Vorsitzende im Zuge von deren Einvernahme als Zeugin durch Beamte des Bundesministeriums für Inneres am 18. November 2003 vom Beschwerdeführer als Mitglied der Zweit- bzw. Drittbeschwerdegegnerin verfasste Prüfungsgutachten übergeben hat, gemäß Paragraph eins, Absatz eins und 2 DSG 2000 in Verbindung mit den Paragraphen 88, Absatz 3 und 143 Absatz eins und 2 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), Bundesgesetzblatt Nr. 631 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2003,, Paragraph 4, Absatz eins, des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2002,, sowie Artikel römisch fünf, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG), Bundesgesetzblatt Nr. 50 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2002,, in Verbindung mit Paragraph 24, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 117 aus 2002,, und Paragraph 19, Absatz eins bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004,, abgewiesen.

III. a. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch die Erstattung von auf den Beschwerdeführer bezogenem Vorbringen im Verfahren 27 römisch drei. a. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch die Erstattung von auf den Beschwerdeführer bezogenem Vorbringen im Verfahren 27

C ++++/03f des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien durch Dr. Constanze R*** wegen Unzuständigkeit der Datenschutzkommission zurückgewiesen.

b. Der Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch Folge gegeben, als die Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 18. November 2003 im Verfahren 27 C ++++/03f des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien an Dr. Constanze R*** für diesen Zweck weitergegeben hat. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 iVm § 301 der Zivilprozessordnung (ZPO), RGBL. Nr. 113/1895 idF BGBl. I Nr. 113/2003 wird festgestellt, dass dadurch der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt wurde. b. Der Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch Folge gegeben, als die Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 18. November 2003 im Verfahren 27 C ++++/03f des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien an Dr. Constanze R*** für diesen Zweck weitergegeben hat. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins und 2 DSG 2000 in Verbindung mit Paragraph 301, der Zivilprozessordnung (ZPO), RGBL. Nr. 113 aus 1895, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 113 aus 2003, wird festgestellt, dass dadurch der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt wurde.

IV. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung durch die Weitergabe von Unterlagen betreffend die Verlängerung der Pilotenlizenz des Beschwerdeführers am 11. Februar 2004, die vom

Beschwerdeführer selbst vorgelegt wurden, durch einen Mitarbeiter der Erstbeschwerdegegnerin an das Bundesministerium für Inneres gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 iVm den §§ 88 Abs. 3 und 143 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. 631/1975 idFBGBl I Nr. 29/2003, § 4 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idFBGBl I Nr. 104/2002, sowie Art V des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG), BGBl. Nr. 50/1991 idFBGBl I Nr. 97/2002, iVm § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idFBGBl I Nr. 117/2002, und § 19 Abs. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idFBGBl I Nr. 10/2004, abgewiesen.römisch vier. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung durch die Weitergabe von Unterlagen betreffend die Verlängerung der Pilotenlizenz des Beschwerdeführers am 11. Februar 2004, die vom Beschwerdeführer selbst vorgelegt wurden, durch einen Mitarbeiter der Erstbeschwerdegegnerin an das Bundesministerium für Inneres gemäß Paragraph eins, Absatz eins und 2 DSG 2000 in Verbindung mit den Paragraphen 88, Absatz 3 und 143 Absatz eins und 2 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), Bundesgesetzblatt 631 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2003,, Paragraph 4, Absatz eins, des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2002,, sowie Artikel römisch fünf, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG), Bundesgesetzblatt Nr. 50 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2002,, in Verbindung mit Paragraph 24, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 117 aus 2002,, und Paragraph 19, Absatz eins bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004,, abgewiesen.

V. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch die von einem Mitarbeiter der Erstbeschwerdegegnerin verfasste Mitteilung vom 18. Mai 2004 an das Bundesministerium für Inneres über die Abweisung der Verlängerung des Berufshubschrauberpilotscheins des Beschwerdeführers gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 iVm den §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 sowie § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 idFBGBl I Nr. 199/2002, und § 36 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 (BDG),BGBl. Nr. 333/1979 idFBGBl I Nr. 87/2002, abgewiesen.römisch fünf. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch die von einem Mitarbeiter der Erstbeschwerdegegnerin verfasste Mitteilung vom 18. Mai 2004 an das Bundesministerium für Inneres über die Abweisung der Verlängerung des Berufshubschrauberpilotscheins des Beschwerdeführers gemäß Paragraph eins, Absatz eins und 2 DSG 2000 in Verbindung mit den Paragraphen 6, 7 und 8 Absatz eins, Ziffer 4, DSG 2000 sowie Paragraph 2, Absatz 2, des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 199 aus 2002,, und Paragraph 36, des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 (BDG), Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002,, abgewiesen.

VI. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch Weitergabe einer Liste der vom Beschwerdeführer abgenommenen praktischen Prüfungen sowie einer Aufstellung der Typenberechtigungen, über die der Beschwerdeführer verfügte, an das Bundesministerium für Inneres am 17. Dezember 2003 gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 iVm den §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 3 Z 6 DSG 2000 abgewiesen.römisch sechs. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch Weitergabe einer Liste der vom Beschwerdeführer abgenommenen praktischen Prüfungen sowie einer Aufstellung der Typenberechtigungen, über die der Beschwerdeführer verfügte, an das Bundesministerium für Inneres am 17. Dezember 2003 gemäß Paragraph eins, Absatz eins und 2 DSG 2000 in Verbindung mit den Paragraphen 6, 7 und 8 Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer 6, DSG 2000 abgewiesen.

Begründung:

Der Beschwerdeführer behauptet zunächst eine Verletzung im Recht auf Auskunft dadurch, dass die Erstbeschwerdegegnerin seinem Auskunftersuchen vom 1. Juli 2004 am 31. August 2004 nur unvollständig nachgekommen sei. Sie habe ihm nur 30 Kopien übermittelt und damit lediglich ca. 3-5% der tatsächlich über ihn verarbeiteten Daten bekannt gegeben. Sie habe es weiters unterlassen, bekannt zu geben, woher diese Daten stammen und allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen zu benennen, obwohl ca. das 20-fache

der bekannt gegebenen Daten der Obersten Zivilluftfahrtbehörde beim BMVIT übermittelt worden sei. Außerdem seien zahlreiche seiner personenbezogenen Daten an das Büro für interne Angelegenheiten sowie die Abteilung II/4 des Bundesministeriums für Inneres übermittelt worden. Davon sei in der Auskunft nichts erwähnt worden.

Die Erstbeschwerdegegnerin wandte in ihrer Stellungnahme vom 23. November 2004 zunächst ein, dass Grund für die vom Beschwerdeführer behauptete Auskunft lediglich über Teile der auf ihn bezogenen Daten im Rahmen der Amtshilfe an das Bundesministerium für Inneres übermittelt worden sei. Da der Beschwerdeführer gegen einen seinen Antrag auf Verlängerung seines Hubschrauberpilotenscheins abweisenden Bescheid der Erstbeschwerdegegnerin Berufung erhoben habe, würden sich die bezug habenden Akten bei der Berufungsbehörde befinden.

Auf Nachfrage der Datenschutzkommission teilte die Erstbeschwerdegegnerin am 28. Februar 2005 mit, dass von den Prüfungskommissionen Gutachten über die fachliche Befähigung eines Kandidaten (bloß) in Papierform erstellt und diese Gutachten beim (nicht elektronisch geführten) Akt des jeweiligen Kandidaten archiviert würden. Da dem jeweiligen Prüfer für die Durchführung der Prüfung eine Vergütung zusteht, würden die Informationen über alle durchgeführten Prüfungen an die Abteilung „Finanz- und Rechnungswesen“ bei der Erstbeschwerdegegnerin zur buchhalterischen Bearbeitung (Rechnungslegung, Auszahlung der Prüfervergütungen) und Archivierung übermittelt. Nach Durchführung der entsprechenden Verrechnungsvorgänge würden lediglich die Originalgutachten in den (Papier-)Akten der einzelnen Piloten verbleiben. Sämtliche auf Grund von Anfragen des BMI an dieses ergangenen Informationen über Prüfungstätigkeiten des Beschwerdeführers seien auf Grund der einzelnen Papiergutachten zusammengestellt und entweder als Kopien der Gutachten oder in Form von Zusammenstellungen in einem (Excel-) Datenblatt samt Kopien der Gutachten übermittelt worden. Alle Zusammenstellungen und Kopien würden sich derzeit in den Verwaltungsakten beim BMVIT befinden. Außer reinen Papierakten seien daher im Zeitpunkt der Bearbeitung des Auskunftersuchens des Beschwerdeführers ausschließlich Aufstellungen der an den Beschwerdeführer ausbezahlten Prüfervergütungen sowie Einträge in die Pilotendatenbank vorhanden. Diese wurden in der Beilage vorgelegt. Aus diesen Datenanwendungen würden auch die Daten stammen, welche dem Beschwerdeführer in der Auskunft vom 31. August 2004 mitgeteilt worden seien.

Der Beschwerdeführer behauptet weiters mehrfache Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung durch die Erstbeschwerdegegnerin.

Dr. R***, eine Mitarbeiterin der Erstbeschwerdegegnerin, sei am 18. November 2003 von Beamten des Büros für Interne Angelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres als Zeugin einvernommen worden. Im Zuge dieser Einvernahme habe sie vom Beschwerdeführer verfasste Prüfungsgutachten vorgelegt, welche ihr ausschließlich auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt geworden seien. Dazu sei sie nicht berechtigt gewesen bzw. von der Erstbeschwerdegegnerin ermächtigt worden, obwohl es sich um Daten gehandelt habe, welche nach § 15 DSG 2000 geheim zu halten seien.

Dr. R***, eine Mitarbeiterin der Erstbeschwerdegegnerin, sei am 18. November 2003 von Beamten des Büros für Interne Angelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres als Zeugin einvernommen worden. Im Zuge dieser Einvernahme habe sie vom Beschwerdeführer verfasste Prüfungsgutachten vorgelegt, welche ihr ausschließlich auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt geworden seien. Dazu sei sie nicht berechtigt gewesen bzw. von der Erstbeschwerdegegnerin ermächtigt worden, obwohl es sich um Daten gehandelt habe, welche nach Paragraph 15, DSG 2000 geheim zu halten seien.

Dr. R*** habe außerdem in einem vom Beschwerdeführer angestregten Verfahren wegen Kreditschädigung ihrem Rechtsanwalt diverse Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an die Austro Control GmbH über den Beschwerdeführer vorgelegt. In der Folge sei ein Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an die Austro Control GmbH vom 18. November 2003 in einer schriftlichen „Äußerung“ im Zivilprozess vom 18. Dezember 2003 als Beweismittel verwendet worden. Bei all den von Frau Dr. R*** in ihrem Schreiben angeführten Daten handle es sich um personenbezogene Daten des Beschwerdeführers, welche nach § 15 DSG 2000 geheim zu halten seien, da es sich ausschließlich um Daten handle, die Dr. R*** auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung bei der Austro Control GmbH anvertraut bzw. zugänglich geworden seien und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse seitens des Beschwerdeführers bestanden habe. Daten, die ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt gewesen seien, seien von Dr. R*** in einem privaten Kreditschädigungsverfahren offenbart worden und auch deren Anwalt zugänglich geworden. Eine entsprechende Anordnung bzw. Ermächtigung seitens der Erstbeschwerdegegnerin liege nicht vor.

Dr. R*** habe außerdem in einem vom Beschwerdeführer angestregten Verfahren wegen Kreditschädigung ihrem Rechtsanwalt diverse Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an die Austro Control GmbH über den

Beschwerdeführer vorgelegt. In der Folge sei ein Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an die Austro Control GmbH vom 18. November 2003 in einer schriftlichen „Äußerung“ im Zivilprozess vom 18. Dezember 2003 als Beweismittel verwendet worden. Bei all den von Frau Dr. R*** in ihrem Schreiben angeführten Daten handle es sich um personenbezogene Daten des Beschwerdeführers, welche nach Paragraph 15, DSG 2000 geheim zu halten seien, da es sich ausschließlich um Daten handle, die Dr. R*** auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung bei der Austro Control GmbH anvertraut bzw. zugänglich geworden seien und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse seitens des Beschwerdeführers bestanden habe. Daten, die ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt gewesen seien, seien von Dr. R*** in einem privaten Kreditschädigungsverfahren offenbart worden und auch deren Anwalt zugänglich geworden. Eine entsprechende Anordnung bzw. Ermächtigung seitens der Erstbeschwerdegegnerin liege nicht vor.

Weiters habe der Beschwerdeführer am 9. Februar 2004 durch seinen Rechtsvertreter zahlreiche seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verlängerung seiner Pilotenlizenz an Mag. Heinz J*** als Mitarbeiter der Erstbeschwerdegegnerin übergeben. Diese seien ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bei der Erstbeschwerdegegnerin anvertraut worden. Mag. J*** habe mündlich, allenfalls auch schriftlich, den Inhalt des vorgelegten Konvoluts an Lukas B*** vom Büro für interne Angelegenheiten beim Bundesministerium für Inneres mitgeteilt, welcher diese Mitteilung in einem Schreiben vom 11. Februar 2004 weitergeleitet habe.

Mag. Heinz J*** habe am 18. Mai 2005 dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/4, mitgeteilt, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Berufshubschrauberpilotscheines wegen mangelnder Verlässlichkeit abgewiesen worden sei. Gegen diesen Bescheid der Erstbeschwerdegegnerin sei innerhalb offener Frist Berufung eingebracht worden und diese an die Berufsbehörde weitergeleitet worden, das Rechtsmittelverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Ebenfalls sei eine Ermächtigung zur Weitergabe der Daten an Personen außerhalb der Erstbeschwerdegegnerin nicht vorgelegen bzw. jedenfalls nicht offengelegt worden.

Schließlich habe auch Dr. Georg Z*** als Mitarbeiter der Erstbeschwerdegegnerin an Lukas B*** zahlreiche personenbezogene Daten des Beschwerdeführers übermittelt. Es handle sich um eine Liste mit der Aufstellung jener praktischen Prüfungen, die der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Prüfer für die Oberste Zivilluftfahrtbehörde abgenommen habe, sowie um die Bekanntgabe der Typenberechtigungen, welche der Beschwerdeführer besitze. Es handle sich wiederum um Daten, die Dr. Z*** ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bei der Erstbeschwerdegegnerin bekannt geworden seien, eine Ermächtigung zur Weitergabe liege nicht vor bzw. sei nicht offengelegt worden.

Die Erstbeschwerdegegnerin hält dem entgegen, sämtliche Übergaben von Unterlagen an das Büro für interne Angelegenheiten seien im Rahmen der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG erfolgt. Im Zeitpunkt der Übermittlung seien Vorerhebungen gegen den Beschwerdeführer hinsichtlich der §§ 146, 147, 148, 177 und 302 StGB anhängig gewesen, weshalb diese amtliche Übermittlung von Daten vom Verschwiegenheitsgebot ausgenommen sei. Die Bediensteten der Erstbeschwerdegegnerin seien von der Geschäftsleitung für Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden generell bzw. auch im konkreten Fall von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Die Erstbeschwerdegegnerin hält dem entgegen, sämtliche Übergaben von Unterlagen an das Büro für interne Angelegenheiten seien im Rahmen der Amtshilfe gemäß Artikel 22, B-VG erfolgt. Im Zeitpunkt der Übermittlung seien Vorerhebungen gegen den Beschwerdeführer hinsichtlich der Paragraphen 146, 147, 148, 177 und 302 StGB anhängig gewesen, weshalb diese amtliche Übermittlung von Daten vom Verschwiegenheitsgebot ausgenommen sei. Die Bediensteten der Erstbeschwerdegegnerin seien von der Geschäftsleitung für Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden generell bzw. auch im konkreten Fall von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Frau Dr. Constanze R*** habe von den Informationen, welche sie ihrem Anwalt übergeben habe, nicht ausschließlich auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit für die Beschwerdeführerin erfahren, vielmehr seien diese bereits (lange) vor dem 18. November 2003 in der „Hubschrauberbranche“ allgemein bekannt gewesen. Abgesehen davon unterlägen Rechtsanwälte ohnehin einer Verschwiegenheitspflicht und sei die Vorgangsweise von Frau Dr. R***, in einem Kreditschädigungsverfahren ihre rechtlichen Interessen zu wahren, als rechtlich zulässig anzusehen.

Der folgende Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist (derzeit suspendierter) Beamter der Flugpolizei und war bis Mitte 2003 Mitglied der bei der Erstbeschwerdegegnerin eingerichteten Prüfungskommissionen für Privat- und Berufshubschrauberpiloten.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf der Einschau in den Gerichtsakt 27 C ++++/03 f des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, wo dies vom Beschwerdeführer selbst behauptet wurde.

Der Beschwerdeführer richtete am 1. Juli 2004 an die Erstbeschwerdegegnerin ein Begehren, mit dem er um Auskunft über alle zu seiner Person verarbeiteten Daten, woher diese stammen, wozu sie verwendet werden und an wen sie übermittelt werden/wurden, ersuchte.

Am 31. August 2004 übermittelte die Erstbeschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer daraufhin ein Schreiben mit ca. 30 kopierten Beilagen, welche Angaben zu seiner Person enthielten.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem unwidersprochenen Beschwerdevorbringen sowie den damit vorgelegten Unterlagen.

Bei der Erstbeschwerdegegnerin wurden im Zeitpunkt der Bearbeitung des Auskunftersuchens des Beschwerdeführers zu seiner Person ausschließlich die folgenden Datenarten automationsunterstützt verarbeitet:

- -Strichaufzählung
Aufstellung der an den Beschwerdeführer ausbezahlten Prüfungsgebühren in der Buchhaltungsdatenbank;
- -Strichaufzählung
Einträge in der Pilotendatenbank (Name, Adresse, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Telefonnummer, Lizenznummer, Art und Umfang der Lizenz(en).

Die in diesen Datenbanken zur Person des Beschwerdeführers konkret verarbeiteten Daten waren in Form von Datenbankauszügen in der Auskunft vom 31. August 2004 enthalten. Angaben zur Herkunft, zu Übermittlungsempfängern, zum Zweck sowie zur Rechtsgrundlage der Datenverwendung waren nicht enthalten.

Über sonstige personenbezogene Daten des Beschwerdeführers verfügt die Erstbeschwerdegegnerin nur in Papierform („Papierakten“)

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Erstbeschwerdegegnerin in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 28. Februar 2005 sowie den vorgelegten Ausdrucken aus den beiden Datenbanken, der der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten ist. In der Beschwerde differenziert er (ebenso wie die Erstbeschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 23. November 2004) nicht zwischen automationsunterstützt bzw. in manuellen Dateien enthaltenen und sonstigen Daten, weshalb davon auszugehen ist, dass ihm die Bedeutung der Unterscheidung (s. dazu bei der rechtlichen Beurteilung) nicht bewusst war.

Dr. Constanze R*** ist bei der Erstbeschwerdegegnerin als Angestellte beschäftigt.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem Beschwerdevorbringen, welches durch die Erstbeschwerdegegnerin am 30. Mai 2005 im Hinblick auf die rechtliche Einordnung als Angestellte telefonisch präzisiert wurde.

Sie war außerdem Vorsitzende der Prüfungskommissionen für Privat- bzw. Berufshubschrauberpiloten in jenem Zeitraum, wo auch der Beschwerdeführer diesen Kommissionen als Mitglied angehörte.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem Vorbringen der Erstbeschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2005 sowie der vom Beschwerdeführer vorgelegten bzw. der Datenschutzkommission auch vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien vorgelegten Äußerung von Dr. Constanze R*** vom 17. Dezember 2003 im dg. Verfahren 27 C ++++/03f.

Am 18. November 2003 wurde sie nach vorheriger mündlicher Terminvereinbarung von Beamten des Büros für Interne Angelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres (BMI) als Zeugin einvernommen. Im Zuge dieser Einvernahme legte sie vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Tätigkeit in den Prüfungskommissionen verfasste Prüfungsgutachten vor.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen.

Das BMI berief sich gegenüber Frau Dr. Constanze R*** darauf, es führe im Auftrag der Staatsanwaltschaft bzw. des Landesgerichts für Strafsachen Wien Erhebungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts von Verbrechen nach den §§ 146, 147, 148, 177 und 302 StGB. Das BMI berief sich gegenüber Frau Dr. Constanze R*** darauf, es führe

im Auftrag der Staatsanwaltschaft bzw. des Landesgerichts für Strafsachen Wien Erhebungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts von Verbrechen nach den Paragraphen 146, 147, 148, 177 und 302 StGB.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf verschiedenen Schreiben des BMI, welche der Datenschutzkommission zum Teil schon aus dem Verfahren K120.986 vorliegen, insbesondere aber auch auf dem nunmehr beschwerdegegenständlichen Schreiben des BMI an die Erstbeschwerdegegnerin vom 18. November 2003, wo sich das BMI stets auf derartige Aufträge berufen hat.

Tatsächlich lag jedoch, obwohl das BMI bereits am 2. Oktober 2003 Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet hatte, kein Auftrag des zuständigen Staatsanwaltes zur Einvernahme von Frau Dr. Constanze R*** oder sonstigen Ermittlungen bei den Beschwerdegegnern vor.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf der Äußerung des BMI vom 21. September 2004 im Verfahren K120.986, in welcher ein staatsanwaltschaftlicher Auftrag für Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer nicht behauptet wird, sondern das BMI als Grundlage seiner Tätigkeit nur § 24 StPO nennt. In der Stellungnahme vom 20. Jänner 2005 im nunmehrigen Verfahren hat das BMI zwar einen „gerichtlichen Erhebungsauftrag der Staatsanwaltschaft des Landesgerichtes für Strafsachen Wien“ erwähnt, jedoch - trotz Aufforderung durch die Datenschutzkommission vom 13. Jänner 2005 - keinerlei konkrete Aufträge zur Durchführung von Ermittlungen bei der Erstbeschwerdegegnerin bzw. deren Mitarbeitern genannt oder vorgelegt, sodass dem Vorbringen des BMI vom 21. September 2004 höhere Glaubwürdigkeit zuzumessen war. Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf der Äußerung des BMI vom 21. September 2004 im Verfahren K120.986, in welcher ein staatsanwaltschaftlicher Auftrag für Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer nicht behauptet wird, sondern das BMI als Grundlage seiner Tätigkeit nur Paragraph 24, StPO nennt. In der Stellungnahme vom 20. Jänner 2005 im nunmehrigen Verfahren hat das BMI zwar einen „gerichtlichen Erhebungsauftrag der Staatsanwaltschaft des Landesgerichtes für Strafsachen Wien“ erwähnt, jedoch - trotz Aufforderung durch die Datenschutzkommission vom 13. Jänner 2005 - keinerlei konkrete Aufträge zur Durchführung von Ermittlungen bei der Erstbeschwerdegegnerin bzw. deren Mitarbeitern genannt oder vorgelegt, sodass dem Vorbringen des BMI vom 21. September 2004 höhere Glaubwürdigkeit zuzumessen war.

Am 9. Dezember 2003 klagte der Beschwerdeführer Frau Dr. Constanze R*** vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien wegen Kreditschädigung. In der in ihrem Namen von ihrem Rechtsanwalt verfassten Äußerung zur Klage an das Gericht vom 17. Dezember 2003 machte sie zahlreiche Angaben über die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers (zB seine vorläufige Suspendierung als Hubschrauberpilot des BMI) und legte als Beweismittel unter anderem ein Schreiben des BMI an die Erstbeschwerdegegnerin vom 18. November 2003 vor, in dem letztere zur Vorlage von Unterlagen, nämlich detaillierten Angaben, welche bzw. wie viele Prüfungen vom Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Beisitzer abgenommen worden seien sowie über die Dauer seiner Bestellung in der Prüfungskommission, aufgefordert wurde. Im Betreff wurde auf den „Verdacht von Verbrechen nach den §§ 146, 147, 148, 177 und 302 StGB“, im Inhalt auf entsprechende Ermittlungen durch das BMI hingewiesen. Am 9. Dezember 2003 klagte der Beschwerdeführer Frau Dr. Constanze R*** vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien wegen Kreditschädigung. In der in ihrem Namen von ihrem Rechtsanwalt verfassten Äußerung zur Klage an das Gericht vom 17. Dezember 2003 machte sie zahlreiche Angaben über die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers (zB seine vorläufige Suspendierung als Hubschrauberpilot des BMI) und legte als Beweismittel unter anderem ein Schreiben des BMI an die Erstbeschwerdegegnerin vom 18. November 2003 vor, in dem letztere zur Vorlage von Unterlagen, nämlich detaillierten Angaben, welche bzw. wie viele Prüfungen vom Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Beisitzer abgenommen worden seien sowie über die Dauer seiner Bestellung in der Prüfungskommission, aufgefordert wurde. Im Betreff wurde auf den „Verdacht von Verbrechen nach den Paragraphen 146, 147, 148, 177 und 302 StGB“, im Inhalt auf entsprechende Ermittlungen durch das BMI hingewiesen.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen sowie dem der Datenschutzkommission aus dem Akt 27 C ++++/03f des BG Innere Stadt Wien und dem Verfahren K120.986 vorliegenden Schreiben des BMI vom 18. November 2003.

Die Erstbeschwerdegegnerin hat Dr. R*** den Zugang zum Schreiben vom 18. November 2003 auf Grund ihrer Funktion als Vorsitzende der Prüfungskommissionen ermöglicht.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem Vorbringen der Erstbeschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2005. Dieses ist schlüssig, weil das Schreiben seinem Inhalt nach Angelegenheiten der Prüfungskommissionen betrifft.

Am 9. Februar 2004 übergab der Beschwerdeführer im Wege seines Rechtsvertreters der Erstbeschwerdegegnerin zahlreiche Unterlagen im Zusammenhang mit der Verlängerung seiner Pilotenlizenz. Diese wurden von Mag. Heinz J***, Angestellter der Erstbeschwerdegegnerin, entgegengenommen.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen sowie dem von der Erstbeschwerdegegnerin vorgelegten Ausdruck des E-mail des BMI an Mag. J*** vom 11. Februar 2004.

Mit E-mail vom 11. Februar 2004 ersuchte das BMI Mag. J*** um Weitergabe eines Teils dieser Unterlagen, nämlich von Kopien des Flugbuches eines Hubschraubers, welche Bestandteil von Erhebungen gegen den Beschwerdeführer seien.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem von der Erstbeschwerdegegnerin vorgelegten Ausdruck des E-mail des BMI an Mag. J*** vom 11. Februar 2004.

Daraufhin übermittelte Mag. J*** dem BMI die gewünschten Unterlagen.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2004 ersuchte die Abteilung II/4 des BMI (Staatliches Krisenmanagement, Zivilschutz und Flugpolizei) die Erstbeschwerdegegnerin um Auskunft, ob dem Beschwerdeführer die Erlaubnis zur Ausübung der in § 25 LFG angeführten Tätigkeiten im Sinn des § 40 LFG widerrufen worden sei. Die Antwort möge an die Abteilung selbst sowie das Referat II/4/a (Flugpolizei) erteilt werden. Mit Schreiben vom 3. Mai 2004 ersuchte die Abteilung II/4 des BMI (Staatliches Krisenmanagement, Zivilschutz und Flugpolizei) die Erstbeschwerdegegnerin um Auskunft, ob dem Beschwerdeführer die Erlaubnis zur Ausübung der in Paragraph 25, LFG angeführten Tätigkeiten im Sinn des Paragraph 40, LFG widerrufen worden sei. Die Antwort möge an die Abteilung selbst sowie das Referat II/4/a (Flugpolizei) erteilt werden.

Daraufhin teilte die Erstbeschwerdegegnerin in einem mittels Textverarbeitung hergestellten und von Mag. J*** unterfertigten Schreiben vom 18. Mai 2004 der Abteilung II/4 und dem Referat II/4/a des BMI mit, dass mit Bescheid vom 26. April 2004 der Antrag des Beschwerdeführers auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Berufshubschrauberpilotscheines wegen mangelnder Verlässlichkeit abgewiesen worden sei. Da die Gültigkeit der Lizenz am 29. November 2003 abgelaufen sei, sei der Beschwerdeführer derzeit nicht berechtigt, Tätigkeiten gemäß § 25 LFG auszuüben. Gegen diesen Bescheid sei innerhalb offener Frist Berufung eingebracht und diese an die Berufungsbehörde weitergeleitet worden, das Rechtsmittelverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Daraufhin teilte die Erstbeschwerdegegnerin in einem mittels Textverarbeitung hergestellten und von Mag. J*** unterfertigten Schreiben vom 18. Mai 2004 der Abteilung II/4 und dem Referat II/4/a des BMI mit, dass mit Bescheid vom 26. April 2004 der Antrag des Beschwerdeführers auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Berufshubschrauberpilotscheines wegen mangelnder Verlässlichkeit abgewiesen worden sei. Da die Gültigkeit der Lizenz am 29. November 2003 abgelaufen sei, sei der Beschwerdeführer derzeit nicht berechtigt, Tätigkeiten gemäß Paragraph 25, LFG auszuüben. Gegen diesen Bescheid sei innerhalb offener Frist Berufung eingebracht und diese an die Berufungsbehörde weitergeleitet worden, das Rechtsmittelverfahren sei noch nicht abgeschlossen.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem unwidersprochenen Beschwerdevorbringen sowie den von der Erstbeschwerdegegnerin vorgelegten Schreiben vom 3. bzw. 18. Mai 2004.

Dr. Georg Z***, Angestellter der Erstbeschwerdegegnerin, übermittelte am 17. Dezember 2003 an das BMI einen von ihm verfassten Aktenvermerk vom selben Tag, aus dem die Typenberechtigungen des Beschwerdeführers ersichtlich waren, sowie eine von ihm verfasste Liste mit den vom Beschwerdeführer abgenommenen praktischen Prüfungen. Beide Urkunden wurden mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms erstellt.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem unwidersprochenen Beschwerdevorbringen sowie den vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

I. Behauptete Verletzung im Recht auf Auskunft
römisches eins. Behauptete Verletzung im Recht auf Auskunft

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 hat jedermann, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden. Nach der Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer eins, DSG 2000 hat jedermann, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden.

§ 26 DSG 2000 ist als einfachgesetzliche Ausführungsbestimmung zu § 1 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 („nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“) Anspruchsgrundlage für das individuelle Recht auf Auskunft über eigene Daten. Gemäß § 26 Abs. 1. DSG 2000 hat der Auftraggeber dem Betroffenen Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten zu geben, wenn der Betroffene dies schriftlich verlangt und seine Identität in geeigneter Form nachweist. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die verfügbaren Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen des Betroffenen sind auch Namen und Adresse von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Mit Zustimmung des Betroffenen kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden. Paragraph 26, DSG 2000 ist als einfachgesetzliche Ausführungsbestimmung zu Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer eins, DSG 2000 („nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“) Anspruchsgrundlage für das individuelle Recht auf Auskunft über eigene Daten. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, DSG 2000 hat der Auftraggeber dem Betroffenen Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten zu geben, wenn der Betroffene dies schriftlich verlangt und seine Identität in geeigneter Form nachweist. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die verfügbaren Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen des Betroffenen sind auch Namen und Adresse von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Mit Zustimmung des Betroffenen kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. ist die Auskunft innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Gemäß Absatz 4, leg. cit. ist die Auskunft innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird.

2. Inhaltliche Beurteilung

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die auf Grund des Begehrens vom 1. Juli 2004 erteilte Auskunft vom 31. August 2004 sämtliche im Zeitpunkt des Einlangens des Auskunftsbegehrens vom 1. Juli 2004 automationsunterstützt verarbeitete Daten – nämlich jene aus der Buchhaltungs- und jene aus der Pilotendatenbank – umfasste. Die Datenschutzkommission vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass Gegenstand des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts lediglich in automationsunterstützter Form oder in manuellen Dateien verarbeitete Daten, nicht jedoch Akten in Papierform sind. Dieser Rechtsauffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 21. Oktober 2004, ZI. 2004/06/0086, und vom 13. Dezember 2004, ZI. 2004/06/0018, angeschlossen.

Somit war die Auskunft hinsichtlich der verarbeiteten Daten vollständig. Sie umfasste jedoch nicht die verfügbaren Informationen über die Herkunft dieser Daten, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen der Daten aus der Buchhaltungs- sowie der Pilotendatenbank.

Daher war der Beschwerde in diesem Umfang Folge zu geben, im Übrigen war sie abzuweisen.

II. Behauptete Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch die Vorlage von vom Beschwerdeführer verfassten Prüfungsgutachten durch Dr. Constanze R***römisches zwei. Behauptete Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch die Vorlage von vom Beschwerdeführer verfassten Prüfungsgutachten durch Dr. Constanze R***

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 DSG 2000, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind nach Abs. 2 leg. cit. Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind nach Absatz 2, leg. cit. Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die §§ 34 – 38 LFG lauten auszugsweise Die Paragraphen 34, – 38 LFG lauten auszugsweise:

„§ 34. Fachliche Befähigung, Zivilluftfahrerprüfung.

(1) Über die fachliche Befähigung (§ 30 Abs. 1 lit. d) hat die Austro Control GmbH [...] ein Gutachten der zuständigen Zivilluftfahrer- Prüfungskommission (§ 35) einzuholen. Dieses Gutachten ist auf Grund einer Prüfung (Zivilluftfahrerprüfung) zu erstatten. (1) Über die fachliche Befähigung (Paragraph 30, Absatz eins, Litera d,) hat die Austro Control GmbH [...] ein Gutachten der zuständigen Zivilluftfahrer- Prüfungskommission (Paragraph 35,) einzuholen. Dieses Gutachten ist auf Grund einer Prüfung (Zivilluftfahrerprüfung) zu erstatten.

[...]

§ 35. Zivilluftfahrer-Prüfungskommissionen Paragraph 35, Zivilluftfahrer-Prüfungskommissionen

Für jede Art von Zivilluftfahrerscheinen ist [...] vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei der Austro Control GmbH eine eigene Prüfungskommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von sonstigen Prüfern besteht (Zivilluftfahrer-Prüfungskommissionen). Die Anzahl der Prüfer ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Maßgabe der sich aus den einzelnen Arten von Zivilluftfahrerscheinen ergebenden Berechtigungen durch Verordnung festzulegen.

§ 36. Bestellung der Prüfer. Paragraph 36, Bestellung der Prüfer.

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

jeweils auf die Dauer von drei Kalenderjahren zu bestellen. Sie sind auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Amtspflichten anzugeloben. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung ihrer Amtspflichten sind sie ihres Amtes zu entheben.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen dürfen nur fachkundige Bedienstete des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und der Austro Control GmbH sowie Berufspiloten und Zivillfluglehrer bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter sind dem Stande der Beamten des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie oder des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zu entnehmen.

[...]

§ 38. Prüfungstaxen und Prüfervergütungen Paragraph 38, Prüfungstaxen und Prüfervergütungen

[...]

(2) Soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, gebührt den Prüfern für jede Prüfung eine Prüfervergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf den Umfang der Prüfungstätigkeit durch Verordnung zu bestimmen ist. Ferner haben die Prüfer Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie eines allfälligen Verdienstentganges nach den für Geschworene und Schöffen geltenden Bestimmungen. (2) Soweit in Absatz 3, nichts anderes bestimmt ist, gebührt den Prüfern für jede Prüfung eine Prüfervergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf den Umfang der Prüfungstätigkeit durch Verordnung zu bestimmen ist. Ferner haben die Prüfer Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie eines allfälligen Verdienstentganges nach den für Geschworene und Schöffen geltenden Bestimmungen.

[...]

Die §§ 15 und 16 der ZLPV lauteten auszugsweise Die Paragraphen 15 und 16 der ZLPV lauteten auszugsweise:

„§ 15. Arten der Prüfungskommissionen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat beim Bundesamt für Zivilluftfahrt folgende Prüfungskommissionen für Zivilluftfahrtpersonal zu bilden:

[...]

1. e) Litera e
eine Prüfungskommission für Privat-Hubschrauberpiloten,
2. f) Litera f
eine Prüfungskommission für Berufs-Hubschrauberpiloten

[...]

§ 16. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen Paragraph 16, Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

(1) Die im § 15 Abs. 1 unter lit. b, c, d, f, g, h und j bezeichneten Prüfungskommissionen bestehen aus je einem Vorsitzenden und vier sonstigen Prüfern. [...] (1) Die im Paragraph 15, Absatz eins, unter Litera b, c, d, f, g, h und j bezeichneten Prüfungskommissionen bestehen aus je einem Vorsitzenden und vier sonstigen Prüfern. [...]

(2) Alle übrigen im § 15 Abs. 1 und 2 bezeichneten Prüfungskommissionen bestehen aus je einem Vorsitzenden und zwei sonstigen Prüfern. [...] (2) Alle übrigen im Paragraph 15, Absatz eins und 2 bezeichneten Prüfungskommissionen bestehen aus je einem Vorsitzenden und zwei sonstigen Prüfern. [...]“

Die anzuwendenden Bestimmungen der StPO lauten:

„§ 88. (1) Überhaupt ist er [der Staatsanwalt, Anm. der Datenschutzkommission] berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. „§ 88. (1) Überhaupt ist er [der Staatsanwalt, Anmerkung der Datenschutzkommission] berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen.

[...]

(3) Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staatsanwalt Personen, die Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu erteilen imstande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Notwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei denen alle für gerichtliche Akte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgeteilt worden sind, der ihre Form und Vollständigkeit zu prüfen und nötigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

[...]

II. Beschlagnahmerömisches zwei. Beschlagnahme

§ 143. (1) Werden Gegenstände gefunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, so sind sie in ein Verzeichnis zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§ 98). Paragraph 143, (1) Werden Gegenstände gefunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, so sind sie in ein Verzeichnis zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (Paragraph 98,).

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 1 000 Euro und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen.

[...]"

Art. V EGVG lautet: Artikel römisch fünf, EGVG lautet:

„Artikel V, Artikel römisch fünf

Sofern sich aus den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren nicht anderes ergibt, sind die Bestimmungen des VStG über das Verwaltungsstrafverfahren auch auf die Amtshandlungen sinngemäß anzuwenden, die von den Verwaltungsbehörden im Dienst der Strafjustiz vorzunehmen sind.“

Gemäß § 24 VStG ist § 19 AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden. Dieser lautet: Gemäß Paragraph 24, VStG ist Paragraph 19, AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden. Dieser lautet:

„Ladungen

§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen. Im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sind auch Ladungen von Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Amtsbereiches des unabhängigen Verwaltungssenates haben, zulässig. Paragraph 19, (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen. Im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sind auch Ladungen von Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Amtsbereiches des unabhängigen Verwaltungssenates haben, zulässig.

(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Händen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.

(4) Gegen die Ladung oder die Vorführung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

Gemäß § 4 Abs.1 SPG ist der Bundesminister für Inneres oberste Sicherheitsbehörde. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, SPG ist der Bundesminister für Inneres oberste Sicherheitsbehörde.

2. Ermittlung der Beschwerdegegner

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die Übergabe von von ihm verfassten Prüfungsgutachten an das BMI durch Frau Dr. R*** im Recht auf Geheimhaltung verletzt. Er geht davon aus, dass dieses Verhalten der Erstbeschwerdegegnerin zuzurechnen sei.

Er erkennt dabei jedoch, dass Dr. R*** nicht nur Angestellte der Erstbeschwerdegegnerin sondern auch Vorsitzende der Prüfungskommissionen für Berufs- und Privat-Hubschrauberpiloten (§ 15 Abs. 1 lit. e und f ZLPV) ist, der die Erstellung der Gutachten gemäß § 34 Abs. 1 LFG zuzurechnen ist. Daher ist davon auszugehen, dass Dr. R*** die Gutachten nicht in ihrer Funktion als Angestellte der Erstbeschwerdegegnerin vorgelegt hat, sondern als Vorsitzende der Prüfungskommissionen. Wie die §§ 35 und 36 LFG ebenso wie § 15 Abs. 1 ZLPV zeigen, handelt es sich dabei nicht um Organe der Erstbeschwerdegegnerin sondern um selbständige Organe, die bloß bei der Erstbeschwerdegegnerin eingerichtet sind („angelagerte Organe“). Wie die Festlegung eines speziellen Ernennungsverfahrens in § 36 LFG und besondere Bestimmungen über die Entlohnung der Arbeit in der Prüfungskommission in § 38 Abs. 2 LFG zeigt, sind die Prüfungskommissionen keineswegs nur einfache Amtssachverständigeneinheiten der Erstbeschwerdegegnerin. Freilich können sie sich der Erstbeschwerdegegnerin als Geschäftsapparat bedienen, sodass diese, wenn sie Angelegenheiten der Prüfungskommissionen besorgt, den Prüfungskommissionen als Hilfsorgan zuzurechnen ist. Er erkennt dabei jedoch, dass Dr. R*** nicht nur Angestellte der Erstbeschwerdegegnerin sondern auch Vorsitzende der Prüfungskommissionen für Berufs- und Privat-Hubschrauberpiloten (Paragraph 15, Absatz eins, Litera e und f ZLPV) ist, der die Erstellung der Gutachten gemäß Paragraph 34, Absatz eins, LFG zuzurechnen ist. Daher ist davon auszugehen, dass Dr. R*** die Gutachten nicht in ihrer Funktion als Angestellte der Erstbeschwerdegegnerin vorgelegt hat, sondern als Vorsitzende der Prüfungskommissionen. Wie die Paragraphen 35 und 36 LFG ebenso wie Paragraph 15, Absatz eins, ZLPV zeigen, handelt es sich dabei nicht um Organe der Erstbeschwerdegegnerin sondern um selbständige Organe, die bloß bei der Erstbeschwerdegegnerin eingerichtet sind („angelagerte Organe“). Wie die Festlegung eines speziellen Ernennungsverfahrens in Paragraph 36, LFG und besondere Bestimmungen über die Entlohnung der Arbeit in der Prüfungskommission in Paragraph 38, Absatz 2, LFG zeigt, sind die Prüfungskommissionen keineswegs nur einfache Amtssachverständigeneinheiten der Erstbeschwerdegegnerin. Freilich können sie sich der Erstbeschwerdegegnerin als Geschäftsapparat bedienen, sodass diese, wenn sie Angelegenheiten der Prüfungskommissionen besorgt, den Prüfungskommissionen als Hilfsorgan zuzurechnen ist.

Im vorliegenden Fall ist aber eben ein Tätigwerden der Erstbeschwerdegegnerin für die Prüfungskommissionen nicht hervorgekommen, sondern hat vielmehr unbestritten deren Vorsitzende selbst die Unterlagen übergeben. Daher sind die beiden Prüfungskommissionen diesbezüglich als (Zweit- und Dritt-)Beschwerdegegnerinnen zu behandeln.

3. Zur Zuständigkeit der Datenschutzkommission

Die Prüfungskommissionen sind Verwaltungsorgane, weshalb die Zuständigkeit der Datenschutzkommission gemäß § 1 Abs. 5 DSG 2000 gegeben ist. Die Prüfungskommissionen sind Verwaltungsorgane, weshalb die Zuständigkeit der Datenschutzkommission gemäß Paragraph eins, Absatz 5, DSG 2000 gegeben ist.

4. Inhaltliche Beurteilung

Die Weitergabe der Prüfungsgutachten an das BMI stellt einen Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 durch die Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin dar. Für dessen Zulässigkeit ist gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Diese kann nicht in den einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 (insb. §§ 6 ff) liegen, weil eine Verwendung von Daten einer Datenanwendung (§ 4 Z 7 DSG 2000) im Zusammenhang mit den unter diesem Punkt zu prüfenden Beschwerdevorwürfen nicht hervorgekommen ist. Auch der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte § 15 DSG 2000 ist aus diesem Grund nicht anwendbar. Die Weitergabe der Prüfungsgutachten an

das BMI stellt einen Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung nach Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000 durch die Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin dar. Für dessen Zulässigkeit ist gemäß Paragraph eins, Absatz 2, leg. cit. eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Diese kann nicht in den einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 (insb. Paragraphen 6, ff) liegen, weil eine Verwendung von Daten einer Datenanwendung (Paragraph 4, Ziffer 7, DSG 2000) im Zusammenhang mit den unter diesem Punkt zu prüfenden Beschwerdevorwürfen nicht hervorgekommen ist. Auch der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Paragraph 15, DSG 2000 ist aus diesem Grund nicht anwendbar.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Einvernahme von Frau Dr. R*** sowie die Beischaffung der Prüfungsgutachten durch das BMI am 18. November 2003 ohne einen nach § 88 Abs. 3 StPO erforderlichen Auftrag des zuständigen Staatsanwaltes erfolgt ist (vgl. dazu auch den ebenfalls gegenüber dem Beschwerdeführer erlassenen Bescheid vom 20. Mai 2005, K120.986/0013-DSK/2005). Das BMI war zur Durchführung dieser Einvernahme daher nicht zuständig. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Einvernahme von Frau Dr. R*** sowie die Beischaffung der Prüfungsgutachten durch das BMI am 18. November 2003 ohne einen nach Paragraph 88, Absatz 3, StPO erforderlichen Auftrag des zuständigen Staatsanwaltes erfolgt ist vergleiche dazu auch den ebenfalls gegenüber dem Beschwerdeführer erlassenen Bescheid vom 20. Mai 2005, K120.986/0013-DSK/2005). Das BMI war zur Durchführung dieser Einvernahme daher nicht zuständig.

Dennoch wurde Frau Dr. R*** vor diese Behörde geladen und zur Vorlage der Prüfungsprotokolle aufgefordert. Diesem Ersuchen ist sie nachgekommen. Die Datenschutzkommission geht davon aus, dass Ladungen der Sicherheitsbehörden im Dienst der Strafjustiz, insbesondere des Staatsanwaltes, auf Grundlage des Art V EGVG iVm § 24 VStG iVm § 19 AVG zu erfolgen haben, weil bei Anwendung der entsprechenden (im Übrigen wesentlich unpräziseren) Bestimmung des § 150 StPO keine Regelung über den Rechtsschutz gegen diese verwaltungsbehördliche Maßnahme bestünde (vgl. zum vergleichbaren Fall der Aussageverweigerung Bertel-Venier, Strafprozessrecht 7. Auflage (2002), Rz. 521). Dennoch wurde Frau Dr. R*** vor diese Behörde geladen und zur Vorlage der Prüfungsprotokolle aufgefordert. Diesem Ersuchen ist sie nachgekommen. Die Datenschutzkommission geht davon aus, dass Ladungen der Sicherheitsbehörden im Dienst der Strafjustiz, insbesondere des Staatsanwaltes, auf Grundlage des Artikel römisch fünf, EGVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG in Verbindung mit Paragraph 19, AVG zu erfolgen haben, weil bei Anwendung der entsprechenden (im Übrigen wesentlich unpräziseren) Bestimmung des Paragraph 150, StPO keine Regelung über den Rechtsschutz gegen diese verwaltungsbehördliche Maßnahme bestünde vergleiche zum vergleichbaren Fall der Aussageverweigerung Bertel-Venier, Strafprozessrecht 7. Auflage (2002), Rz. 521).

Einfache Ladungen (die also keine Ladungsbescheide sind) nach § 19 Abs. 1 AVG müssen nicht notwendig schriftlich erfolgen. Dennoch haben sie normativen Charakter und begründen die Verpflichtung zu erscheinen. Im Wege des Auftrages nach § 19 Abs. 2 AVG, bestimmte Beweismittel mitzubringen, haben Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, auch Urkundenvorlagen letztlich durchzusetzen (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahren 8. Auflage (2003), Rz 185, 187). Einfache Ladungen (die also keine Ladungsbescheide sind) nach Paragraph 19, Absatz eins, AVG müssen nicht notwendig schriftlich erfolgen. Dennoch haben sie normativen Charakter und begründen die Verpflichtung zu erscheinen. Im Wege des Auftrages nach Paragraph 19, Absatz 2, AVG, bestimmte Beweismittel mitzubringen, haben Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, auch Urkundenvorlagen letztlich durchzusetzen (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahren 8. Auflage (2003), Rz 185, 187).

Auch eine – mangels sachlicher Zuständigkeit – rechtswidrige Ladung enthält also das Gebot vor der Behörde zu erscheinen.

Es kann nun vom Geladenen nicht erwartet werden, jede Unzuständigkeit der Behörde, vor die er geladen wurde und von der er allenfalls zur Vorlage von Urkunden verpflichtet wurde, zu erkennen und mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln (Erlassung eines Ladungsbescheides, der sodann bei den Höchstgerichten anzufechten wäre, vgl. § 19 Abs. 4 AVG) zu bekämpfen. Jedenfalls dann, wenn eine Zuständigkeit der Behörde für die in der Ladung bezeichnete Amtshandlung durchaus plausibel scheint, handelt der Adressat einer Ladung und eines darin enthaltenen „Vorlageauftrages“ nach § 19 Abs. 2 AVG jedenfalls rechtmäßig, wenn er diesen Geboten nachkommt und es nicht auf eine zwangsweise Durchsetzung ankommen lässt. Es kann nun vom Geladenen nicht erwartet werden, jede Unzuständigkeit der Behörde, vor die er geladen wurde und von der er allenfalls zur Vorlage von Urkunden verpflichtet wurde, zu erkennen und mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln (Erlassung eines Ladungsbescheides, der sodann bei den Höchstgerichten anzufechten wäre, vergleiche Paragraph 19, Absatz 4, AVG) zu bekämpfen. Jedenfalls dann,

wenn eine Zuständigkeit der Behörde für die in der Ladung bezeichnete Amtshandlung durchaus plausibel scheint, handelt der Adressat einer Ladung und eines darin enthaltenen „Vorlageauftrages“ nach Paragraph 19, Absatz 2, AVG jedenfalls rechtmäßig, wenn er diesen Geboten nachkommt und es nicht auf eine zwangsweise Durchsetzung ankommen lässt.

Zum selben Ergebnis würde man im Übrigen gelangen, wenn man die Durchsetzung einer Urkundenvorlage für Zwecke eines Strafverfahrens nur auf Grund der Bestimmung des § 143 StPO als möglich erachten würde. Dem zur Herausgabe Aufgeforderten ist es nicht zumutbar, erst einen Hausdurchsuchungsbefehl, die Verhängung einer Zwangsstrafe oder gar Beugehaft durch den Untersuchungsrichter zu riskieren, wenn nicht eine Rechtswidrigkeit des Herausgabebegehrens offenkundig ist. Zum selben Ergebnis würde man im Übrigen gelangen, wenn man die Durchsetzung einer Urkundenvorlage für Zwecke eines Strafverfahrens nur auf Grund der Bestimmung des Paragraph 143, StPO als möglich erachten würde. Dem zur Herausgabe Aufgeforderten ist es nicht zumutbar, erst einen Hausdurchsuchungsbefehl, die Verhängung einer Zwangsstrafe oder gar Beugehaft durch den Untersuchungsrichter zu riskieren, wenn nicht eine Rechtswidrigkeit des Herausgabebegehrens offenkundig ist.

Im vorliegenden Fall musste für die Vorsitzende Dr. R*** auf Grund der Bestimmung des § 88 Abs. 1 und 3 StPO die Rechtmäßigkeit der sicherheitsbehördlichen Aufforderung zur Herausgabe der Gutachten durchaus plausibel erscheinen. Somit ist dadurch keine Verletzung des Beschwerdeführers im Recht auf Geheimhaltung durch die Zweit- oder Drittbeschwerdegegnerin, denen das Handeln ihrer Vorsitzenden zuzurechnen ist, begründet. Im vorliegenden Fall musste für die Vorsitzende Dr. R*** auf Grund der Bestimmung des Paragraph 88, Absatz eins und 3 StPO die Rechtmäßigkeit der sicherheitsbehördlichen Aufforderung zur Herausgabe der Gutachten durchaus plausibel erscheinen. Somit ist dadurch keine Verletzung des Beschwerdeführers im Recht auf Geheimhaltung durch die Zweit- oder Drittbeschwerdegegnerin, denen das Handeln ihrer Vorsitzenden zuzurechnen ist, begründet.

III. Behauptete Rechtsverletzung durch Vorbringen sowie die Vorlage des Schreibens des BMI vom 18. November 2004 im Zivilverfahren 27 C +++++/03f des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien
Behauptete Rechtsverletzung durch Vorbringen sowie die Vorlage des Schreibens des BMI vom 18. November 2004 im Zivilverfahren 27 C +++++/03f des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften (soweit sie nicht bereits zitiert wurden)

Die §§ 176, 178 Abs. 1 und 301 ZPO lauten
Die Paragraphen 176, 178 Absatz eins und 301 ZPO lauten:

„Vorträge der Parteien.

§. 176. Paragraph 176,

Vor dem erkennenden Gerichte verhandeln die Parteien über den Rechtsstreit mündlich. In Rechtssachen, in welchen die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet. Außerdem ist die Überreichung vorbereitender Schriftsätze nur in den in diesem Gesetze besonders bezeichneten Fällen notwendig.

[...]

§. 178. Paragraph 178,

(1) Jede Partei hat in ihren Vorträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben, die zur Feststellung ihrer Angaben nötigen Beweise anzubieten, sich über die von ihrem Gegner vorgebrachten tatsächlichen Angaben und angebotenen Beweise mit Bestimmtheit zu erklären, die Ergebnisse der geführten Beweise darzulegen und sich auch über die bezüglichen Ausführungen ihres Gegners mit Bestimmtheit auszusprechen.

[...]

..... §. 301..... Paragraph 301,

(1) Der Antrag, die Vorlage einer als Beweismittel zu benützenden Urkunde zu veranlassen, welche sich bei einer öffentlichen Behörde oder in Verwahrung eines Notars befindet und deren Ausfolgung oder Vorlage die Partei im Wege unmittelbaren Einschreitens nicht zu erlangen vermag, kann auch während der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

(2) Wird diesem Antrage stattgegeben, so hat der Vorsitzende die zur Herbeischaffung der Urkunde geeigneten Verfügungen zu treffen.“

2. Ermittlung der Beschwerdegegner und Zuständigkeit der Datenschutzkommission

Die Bestimmungen der §§ 176 und 178 Abs. 1 ZPO sind schon ihrem Wortlaut nach an die Parteien des Zivilprozesses, also insbesondere Kläger und Beklagten, adressiert. Daher ist eine Zurechnung des Vorbringens ausschließlich an die Beklagte im Verfahren 27 C +++++/03f des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, Dr. Constanze R***, möglich, ganz gleich, ob sie die Informationen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt hat oder nicht („alle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände“). Die Bestimmungen der Paragraphen 176 und 178 Absatz eins, ZPO sind schon ihrem Wortlaut nach an die Parteien des Zivilprozesses, also insbesondere Kläger und Beklagten, adressiert. Daher ist eine Zurechnung des Vorbringens ausschließlich an die Beklagte im Verfahren 27 C +++++/03f des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, Dr. Constanze R***, möglich, ganz gleich, ob sie die Informationen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt hat oder nicht („alle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände“).

Auf Frau Dr. R*** als Privatperson erstreckt sich die Zuständigkeit der Datenschutzkommission gemäß § 1 Abs. 5 DSG 2000 nicht. Die Beschwerde war daher hinsichtlich ihres Parteivorbringens wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen. Auf Frau Dr. R*** als Privatperson erstreckt sich die Zuständigkeit der Datenschutzkommission gemäß Paragraph eins, Absatz 5, DSG 2000 nicht. Die Beschwerde war daher hinsichtlich ihres Parteivorbringens wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Anders verhält es sich mit dem Schreiben des BMI vom 18. November 2003. Hier bleibt - anders als bei Parteivorbringen, das nur durch seine Äußerung manifestiert ist - Raum für die Frage, ob der Vorlage durch die Prozesspartei - diese an sich ist wiederum nur der Partei selbst zuzurechnen, vgl. § 298 ZPO - ein Verhalten vorangeht, das die Partei überhaupt in die Lage versetzt hat, die Urkunde vorzulegen. Anders verhält es sich mit dem Schreiben des BMI vom 18. November 2003. Hier bleibt - anders als bei Parteivorbringen, das nur durch seine Äußerung manifestiert ist - Raum für die Frage, ob der Vorlage durch die Prozesspartei - diese an sich ist wiederum nur der Partei selbst zuzurechnen, vergleiche Paragraph 298, ZPO - ein Verhalten vorangeht, das die Partei überhaupt in die Lage versetzt hat, die Urkunde vorzulegen.

Der Beschwerdeführer will dies alleine der Erstbeschwerdegegnerin zurechnen, an die das Schreiben vom 18. November 2003 adressiert war. Diese hat aber das Schreiben Frau Dr. R*** in deren Funktion als Vorsitzende der Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin zur Verfügung gestellt. Somit liegt noch ein Weitergabevorgang vor, nämlich von der Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin an Frau Dr. R*** als Privatperson. Für die Prüfung beider Weitergaben ist die Datenschutzkommission zuständig. Der Beschwerdeführer bekämpft jedoch offenbar nur die Weitergabe des Schreibens von Dr. R*** als Vorsitzender der Prüfungskommissionen an Dr. R*** als Privatperson.

3. Inhaltliche Beurteilung

Wiederum ist der einfachgesetzliche Teil des DSG 2000 nicht anwendbar, da Gegenstand dieses Beschwerdepunkts keine in einer der Zweit- oder Drittbeschwerdegegnerin zurechenbaren Datenanwendung verarbeitete Daten sind.

Die Datenschutzkommission vermag für die Überführung des Schreibens in den privaten Bereich von Frau Dr. R*** keine gesetzliche Grundlage zu erkennen. Die Rechtsverteidigung eines Amtsorgans in seiner Rolle als Privatperson im Zivilprozess mit Hilfe von Urkunden aus behördlichen Akten kann nicht durch bloße „Entnahme“ der Urkunde aus dem Akt erfolgen; sie muss vielmehr den Vorschriften des § 301 ZPO entsprechen, wo diese Konstellation ausdrücklich geregelt ist: Die Datenschutzkommission vermag für die Überführung des Schreibens in den privaten Bereich von Frau Dr. R*** keine gesetzliche Grundlage zu erkennen. Die Rechtsverteidigung eines Amtsorgans in seiner Rolle als Privatperson im Zivilprozess mit Hilfe von Urkunden aus behördlichen Akten kann nicht durch bloße „Entnahme“ der Urkunde aus dem Akt erfolgen; sie muss vielmehr den Vorschriften des Paragraph 301, ZPO entsprechen, wo diese Konstellation ausdrücklich geregelt ist:

Im Zivilprozess ist die Vorlage von Urkunden, die sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, zu Beweis Zwecken vom Beweisführer zu beantragen. Der Richter entscheidet sodann, ob er diesem Antrag gemäß die Beischaffung der Urkunde veranlasst. Hiedurch wird Vorsorge dafür getroffen, dass es zu keiner „willkürlichen“, für das Beweisthema nicht erheblichen (und daher datenschutzrechtlich verbotenen) Datenermittlung kommt.

Auch wenn der Datenschutzkommission die Überprüfung des Verhaltens eines Amtsorgans als Privatperson verwehrt ist, unterliegt jener Teil der Vorlagehandlung der prüfenden Zuständigkeit der DSK, der sich als Übermittlung vom Amtsorgan an die Privatperson darstellt. Dadurch dass Frau Dr. R*** als Vorsitzende der Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin die Urkunde „auf direktem Weg“ dem Gericht vorgelegt hat, hat sie die Daten rechtswidrig übermittelt und dadurch den Beschwerdeführer im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 verletzt. Das Verhalten der Vorsitzenden ist beiden Beschwerdegegnerinnen zurechenbar, weil dieses Schreiben seinem Inhalt nach sie beide betraf.

Auch wenn der Datenschutzkommission die Überprüfung des Verhaltens eines Amtsorgans als Privatperson verwehrt ist, unterliegt jener Teil der Vorlagehandlung der prüfenden Zuständigkeit der DSK, der sich als Übermittlung vom Amtsorgan an die Privatperson darstellt. Dadurch dass Frau Dr. R*** als Vorsitzende der Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin die Urkunde „auf direktem Weg“ dem Gericht vorgelegt hat, hat sie die Daten rechtswidrig übermittelt und dadurch den Beschwerdeführer im Recht auf Geheimhaltung nach Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000 verletzt. Das Verhalten der Vorsitzenden ist beiden Beschwerdegegnerinnen zurechenbar, weil dieses Schreiben seinem Inhalt nach sie beide betraf.

IV. Behauptete Rechtsverletzung durch Weiterleitung von Unterlagen an das Bundesministerium für Inneres, die vom Beschwerdeführer der Erstbeschwerdegegnerin vorgelegt wurden.römisch vier. Behauptete Rechtsverletzung durch Weiterleitung von Unterlagen an das Bundesministerium für Inneres, die vom Beschwerdeführer der Erstbeschwerdegegnerin vorgelegt wurden.

1. Ermittlung der Beschwerdegegnerin

Dieser Teil der Beschwerde richtet sich – wie die beiden noch folgenden – zutreffend gegen die Erstbeschwerdegegnerin.

2. Inhaltliche Beurteilung

Hinsichtlich dieser Weitergabe ist sinngemäß auf die Ausführungen unter Punkt II.3. zu verweisen. Der Auftrag, die Unterlagen vorzulegen, hatte normativen Charakter. Wäre die Erstbeschwerdegegnerin diesem Auftrag nicht nachgekommen, hätte sie mit seiner zwangsweisen Durchsetzung nach Art. V EGVG iVm § 24 VStG iVm § 19 Abs. 2 und 4 AVG, eventuell auch nach § 143 Abs. 1 und 2 StPO, zu rechnen gehabt.Hinsichtlich dieser Weitergabe ist sinngemäß auf die Ausführungen unter Punkt römisch zwei.3. zu verweisen. Der Auftrag, die Unterlagen vorzulegen, hatte normativen Charakter. Wäre die Erstbeschwerdegegnerin diesem Auftrag nicht nachgekommen, hätte sie mit seiner zwangsweisen Durchsetzung nach Artikel römisch fünf, EGVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 2 und 4 AVG, eventuell auch nach Paragraph 143, Absatz eins und 2 StPO, zu rechnen gehabt.

Somit hat sie rechtmäßig gehandelt und war die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen.

V. Behauptete Rechtsverletzung durch Mitteilung von Daten über die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Berufshubschrauberpilotenscheins des Beschwerdeführers an das BMIrömisch fünf. Behauptete Rechtsverletzung durch Mitteilung von Daten über die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Berufshubschrauberpilotenscheins des Beschwerdeführers an das BMI

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften (soweit sie nicht bereits zitiert wurden)

Die §§ 6 bis 8 DSG 2000 lauten auszugsweiseDie Paragraphen 6 bis 8 DSG 2000 lauten auszugsweise:

„Grundsätze

§ 6. (1) Daten dürfen nurParagraph 6, (1) Daten dürfen nur

1. nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der §§ 46 und 47 zulässig;2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der Paragraphen 46 und 47 zulässig;
3. soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;

4. so verwendet werden, daß sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind;

5. solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben.

(2) Der Auftraggeber trägt bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.(2) Der Auftraggeber trägt bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der in Absatz eins, genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.

[...]

Zulässigkeit der Verwendung von Daten

§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.Paragraph 7, (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und1. sie aus einer gemäß Absatz eins, zulässigen Datenanwendung stammen und

2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende

gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis soweit

diese nicht außer Zweifel steht im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und

3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des Paragraph 6, eingehalten werden.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten

§ 8. (1) Gemäß § 1 Abs. 1 bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wennParagraph 8, (1) Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

[...]

4. überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

[...]"

Gemäß § 15 Abs. 2 DSG 2000 dürfen Mitarbeiter Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln.Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, DSG 2000 dürfen Mitarbeiter Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln.

Die §§ 25 und 26 LFG lautenDie Paragraphen 25 und 26 LFG lauten:

„Ziviles Luftfahrtpersonal

§ 25. Begriffsbestimmung. Paragraph 25, Begriffsbestimmung.

Zum zivilen Luftfahrtpersonal gehören alle in der Zivilluftfahrt tätigen Personen, deren Tätigkeit für die Sicherheit der Luftfahrt von Bedeutung ist und flugtechnische oder flugbetriebliche Kenntnisse voraussetzt.

§ 26. Zivilluftfahrt-Personalausweis.Paragraph 26, Zivilluftfahrt-Personalausweis.

Zur Ausübung der in § 25 angeführten Tätigkeiten ist eine Erlaubnis der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde erforderlich. Diese Erlaubnis ist durch schriftlichen Bescheid zu erteilen (Zivilluftfahrt- Personalausweis). Der Zivilluftfahrt-Personalausweis ist bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten mitzuführen.“Zur Ausübung der in Paragraph 25, angeführten Tätigkeiten ist eine Erlaubnis der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß Paragraph 140 b, zuständigen Behörde erforderlich. Diese Erlaubnis ist durch schriftlichen Bescheid zu erteilen (Zivilluftfahrt- Personalausweis). Der Zivilluftfahrt-Personalausweis ist bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten mitzuführen.“

Gemäß § 2 Abs. 2 DVG sind die obersten Verwaltungsorgane des Bundes für die Dienstrechtsangelegenheiten der der Zentralstelle angehörenden Beamten als Dienstbehörde in erster Instanz zuständig.Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, DVG sind die obersten Verwaltungsorgane des Bundes für die Dienstrechtsangelegenheiten der der Zentralstelle angehörenden Beamten als Dienstbehörde in erster Instanz zuständig.

Gemäß § 36 Abs. 1 BDG ist jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder enthoben ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen.Gemäß Paragraph 36, Absatz eins, BDG ist jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder enthoben ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen.

2. inhaltliche Beurteilung

Die unter diesem Beschwerdepunkt geltend gemachte Mitteilung wurde nach dem Akteninhalt eigens für den Zweck der Mitteilung an das Bundesministerium für Inneres mittels Textverarbeitung hergestellt. Daher unterliegt diese Mitteilung auch den einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000.

Der Beschwerdeführer behauptet, der Mitarbeiter, welcher die Datenübermittlung faktisch vorgenommen hat, sei dazu von der Erstbeschwerdegegnerin nicht ermächtigt gewesen und verweist auf § 15 DSG 2000. Mit diesem Vorbringen verkennt er, dass das Vorliegen einer derartigen Ermächtigung - damit ist wohl eine „ausdrückliche Anordnung“ nach § 15 Abs. 2 DSG 2000 gemeint - nur für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dessen Mitarbeiter, nicht aber für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten gegenüber dem Betroffenen von Bedeutung ist. Letztere ist vielmehr nach § 7 Abs. 2 und 3 iVm § 6, § 7 Abs. 1 und § 8 DSG 2000 zu beurteilen.Der Beschwerdeführer behauptet, der Mitarbeiter, welcher die Datenübermittlung faktisch vorgenommen hat, sei dazu von der Erstbeschwerdegegnerin nicht ermächtigt gewesen und verweist auf Paragraph 15, DSG 2000. Mit diesem Vorbringen verkennt er, dass das Vorliegen einer derartigen Ermächtigung - damit ist wohl eine „ausdrückliche Anordnung“ nach Paragraph 15, Absatz 2, DSG 2000 gemeint - nur für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dessen Mitarbeiter, nicht aber für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten gegenüber dem Betroffenen von Bedeutung ist. Letztere ist vielmehr nach Paragraph 7, Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Paragraph 6,, Paragraph 7, Absatz eins und Paragraph 8, DSG 2000 zu beurteilen.

Freilich kann eigenmächtiges Handeln eines Mitarbeiters entgegen § 15 Abs. 2 DSG 2000 für die Frage der Zurechnung einer Übermittlung (zum Auftraggeber oder zum Mitarbeiter) relevant sein. Der Beschwerdeführer behauptet jedoch dadurch, dass er die Beschwerde nur gegen die Erstbeschwerdegegnerin gerichtet hat, offenbar gerade keine Unterbrechung der Zurechnung zu dieser und es hat auch die Erstbeschwerdegegnerin selbst die Zurechnung der unter diesem Punkt beschwerdegegenständlichen Übermittlung zu ihr nicht in Frage gestellt. Somit ist davon auszugehen, dass der Mitarbeiter mit ihrem Einverständnis gehandelt hat, womit ihr dieses Handeln zuzurechnen ist (s. auch schon oben IV. 1.)Freilich kann eigenmächtiges Handeln eines Mitarbeiters entgegen Paragraph 15, Absatz 2, DSG 2000 für die Frage der Zurechnung einer Übermittlung (zum Auftraggeber oder zum Mitarbeiter) relevant sein. Der Beschwerdeführer behauptet jedoch dadurch, dass er die Beschwerde nur gegen die Erstbeschwerdegegnerin gerichtet hat, offenbar gerade keine Unterbrechung der Zurechnung zu dieser und es hat auch die Erstbeschwerdegegnerin selbst die Zurechnung der unter diesem Punkt beschwerdegegenständlichen Übermittlung zu ihr nicht in Frage gestellt. Somit ist davon auszugehen, dass der Mitarbeiter mit ihrem Einverständnis gehandelt hat, womit ihr dieses Handeln zuzurechnen ist (s. auch schon oben römisch vier. 1.)

Die Zulässigkeit der Verarbeitung der mitgeteilten Daten durch die Erstbeschwerdegegnerin (§ 7 Abs. 1 DSG 2000) ergibt sich aus den §§ 25 und 26 LFG. Die Zulässigkeit der Verarbeitung der mitgeteilten Daten durch die Erstbeschwerdegegnerin (Paragraph 7, Absatz eins, DSG 2000) ergibt sich aus den Paragraphen 25 und 26 LFG.

Beim Empfänger der Mitteilung handelt es sich um jene Abteilung des BMI, in welcher der Beschwerdeführer selbst tätig ist. Das BMI hat also die Erstbeschwerdegegnerin offenbar in seiner Funktion als zuständige Dienstbehörde (§ 2 Abs. 2 DVG) um diese Mitteilung ersucht. Es ist offenkundig, dass ihr Inhalt für die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses des Beschwerdeführers von Bedeutung ist: Der Wegfall der Berechtigung nach § 26 LFG zum berufsmäßigen Hubschrauber Fliegen ist von maßgeblicher Bedeutung für den Arbeitsplatz (§ 36 BDG) eines bisher als Hubschrauberpilot eingesetzten Beamten. Damit ist auch ein berechtigtes Interesse des BMI an diesen Informationen dargelegt, welches die Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers an der Abweisung seines Verlängerungsantrages sowie der Erhebung einer Berufung dagegen überwiegt: Es ist für das BMI völlig unvertretbar, den Beschwerdeführer weiter mit dem Fliegen von Hubschraubern oder der Ausbildung von Flugschülern zu betrauen, wenn ihm diese Berechtigung fehlt. Beim Empfänger der Mitteilung handelt es sich um jene Abteilung des BMI, in welcher der Beschwerdeführer selbst tätig ist. Das BMI hat also die Erstbeschwerdegegnerin offenbar in seiner Funktion als zuständige Dienstbehörde (Paragraph 2, Absatz 2, DVG) um diese Mitteilung ersucht. Es ist offenkundig, dass ihr Inhalt für die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses des Beschwerdeführers von Bedeutung ist: Der Wegfall der Berechtigung nach Paragraph 26, LFG zum berufsmäßigen Hubschrauber Fliegen ist von maßgeblicher Bedeutung für den Arbeitsplatz (Paragraph 36, BDG) eines bisher als Hubschrauberpilot eingesetzten Beamten. Damit ist auch ein berechtigtes Interesse des BMI an diesen Informationen dargelegt, welches die Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers an der Abweisung seines Verlängerungsantrages sowie der Erhebung einer Berufung dagegen überwiegt: Es ist für das BMI völlig unvertretbar, den Beschwerdeführer weiter mit dem Fliegen von Hubschraubern oder der Ausbildung von Flugschülern zu betrauen, wenn ihm diese Berechtigung fehlt.

Damit sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 für Übermittlungen erfüllt. Es ist nicht erkennbar, wie die Erstbeschwerdegegnerin auf schonendere Art und Weise das BMI als Dienstbehörde des Beschwerdeführers hätte informieren können. Auch eine Verletzung der Grundsätze des § 6 Abs. 1 DSG 2000 ist nicht auszumachen. Damit sind die Voraussetzungen des Paragraph 7, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 4, DSG 2000 für Übermittlungen erfüllt. Es ist nicht erkennbar, wie die Erstbeschwerdegegnerin auf schonendere Art und Weise das BMI als Dienstbehörde des Beschwerdeführers hätte informieren können. Auch eine Verletzung der Grundsätze des Paragraph 6, Absatz eins, DSG 2000 ist nicht auszumachen.

Somit hat die Erstbeschwerdegegnerin durch die Mitteilung an das BMI vom 18. Mai 2004 den Beschwerdeführer nicht im Recht auf Geheimhaltung verletzt, sodass die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen war.

VI. Behauptete Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch Weitergabe einer Liste der vom Beschwerdeführer abgenommenen praktischen Prüfungen sowie einer Aufstellung seiner Typenberechtigungen römisch sechs. Behauptete Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch Weitergabe einer Liste der vom Beschwerdeführer abgenommenen praktischen Prüfungen sowie einer Aufstellung seiner Typenberechtigungen

1. anzuwendende Rechtsvorschriften (soweit sie nicht bereits zitiert wurden)

§ 8 Abs. 3 Z 6 DSG 2000 statuiert: Paragraph 8, Absatz 3, Ziffer 6, DSG 2000 statuiert:

„Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Abs. 1 Z 4 [überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten] insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung von Daten....., Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Absatz eins, Ziffer 4, [überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten] insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung von Daten.....

6. ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand hat.“

2. inhaltliche Beurteilung

Wiederum wurden die von der Erstbeschwerdegegnerin unbestritten an das BMI weitergegebener Mitteilung mittels Textverarbeitung hergestellt, weshalb auch die einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 Anwendung finden.

Unproblematisch ist die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten durch die Erstbeschwerdegegnerin selbst:

Hinsichtlich der Typenberechtigungen ergibt sie sich erneut aus den §§ 25 und 26 LFG, hinsichtlich der vom Beschwerdeführer abgenommenen Prüfungen jedenfalls auch aus den Ansprüchen der Mitglieder der Prüfungskommissionen auf Prüfervergütungen (§ 38 LFG). Unproblematisch ist die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten durch die Erstbeschwerdegegnerin selbst: Hinsichtlich der Typenberechtigungen ergibt sie sich erneut aus den Paragraphen 25 und 26 LFG, hinsichtlich der vom Beschwerdeführer abgenommenen Prüfungen jedenfalls auch aus den Ansprüchen der Mitglieder der Prüfungskommissionen auf Prüfervergütungen (Paragraph 38, LFG).

Wie bereits unter II. 4. dargelegt, war das BMI zur Durchführung von Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts von Straftaten nicht zuständig. Die Datenschutzkommission hat in dem bereits zitierten Bescheid vom 20. Mai 2005 ausgeführt, dass es zum Vorliegen der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000 keiner absoluten Sicherheit über die Zuständigkeit (rechtliche Befugnis) des Empfängers bedarf, wohl aber einer aus der Sicht eines in der Rolle des Auftraggebers befindlichen objektiven Betrachters schlüssigen Argumentation des Empfängers, aus der sich seine Zuständigkeit/rechtliche Befugnis ergibt. Insbesondere § 88 Abs. 1 und 3 StPO erlaubte es im vorliegenden Fall der Erstbeschwerdegegnerin, auf die Zuständigkeit (rechtliche Befugnis) einer Sicherheitsbehörde für derartige Ermittlungen zu vertrauen, nachdem sie sich darauf berufen hatte. Anhaltspunkte, diese in Zweifel zu ziehen, lagen ihr nicht vor. Somit war für die Erstbeschwerdegegnerin die Zuständigkeit und rechtliche Befugnis des BMI ausreichend glaubhaft gemacht. Wie bereits unter römisch zwei. 4. dargelegt, war das BMI zur Durchführung von Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts von Straftaten nicht zuständig. Die Datenschutzkommission hat in dem bereits zitierten Bescheid vom 20. Mai 2005 ausgeführt, dass es zum Vorliegen der Voraussetzung des Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 2, DSG 2000 keiner absoluten Sicherheit über die Zuständigkeit (rechtliche Befugnis) des Empfängers bedarf, wohl aber einer aus der Sicht eines in der Rolle des Auftraggebers befindlichen objektiven Betrachters schlüssigen Argumentation des Empfängers, aus der sich seine Zuständigkeit/rechtliche Befugnis ergibt. Insbesondere Paragraph 88, Absatz eins und 3 StPO erlaubte es im vorliegenden Fall der Erstbeschwerdegegnerin, auf die Zuständigkeit (rechtliche Befugnis) einer Sicherheitsbehörde für derartige Ermittlungen zu vertrauen, nachdem sie sich darauf berufen hatte. Anhaltspunkte, diese in Zweifel zu ziehen, lagen ihr nicht vor. Somit war für die Erstbeschwerdegegnerin die Zuständigkeit und rechtliche Befugnis des BMI ausreichend glaubhaft gemacht.

Dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers dadurch nicht verletzt wurden, ergibt sich bei der Übermittlung vom 17. Dezember 2003 aus § 8 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 3 Z 6, beinhaltete diese doch nur Daten, welche die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin und damit die Ausübung einer öffentlichen Funktion betreffen. Dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers dadurch nicht verletzt wurden, ergibt sich bei der Übermittlung vom 17. Dezember 2003 aus Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer 6,, beinhaltete diese doch nur Daten, welche die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Zweit- und Drittbeschwerdegegnerin und damit die Ausübung einer öffentlichen Funktion betreffen.

Ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Erstbeschwerdegegnerin an der Übermittlung ist darüber hinaus auch noch – sinngemäß wie unter II.4. und IV.2. - mit den drohenden Sanktionen nach § 19 Abs. 3 AVG und § 143 Abs. 1 und 2 StPO zu begründen. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Erstbeschwerdegegnerin an der Übermittlung ist darüber hinaus auch noch – sinngemäß wie unter römisch zwei.4. und römisch vier.2. - mit den drohenden Sanktionen nach Paragraph 19, Absatz 3, AVG und Paragraph 143, Absatz eins und 2 StPO zu begründen.

Auch bei der Übermittlung vom 17. Dezember 2003 ist eine Verletzung des Prinzips des gelindesten Mittels (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) ebenso wenig erkennbar wie eine Verletzung der Grundsätze des § 6 Abs. 1 DSG 2000. Daher wurde durch diese Übermittlung der Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt spruchgemäß abzuweisen war. Auch bei der Übermittlung vom 17. Dezember 2003 ist eine Verletzung des Prinzips des gelindesten Mittels (Paragraph eins, Absatz 2, DSG 2000) ebenso wenig erkennbar wie eine Verletzung der Grundsätze des Paragraph 6, Absatz eins, DSG 2000. Daher wurde durch diese Übermittlung der Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt spruchgemäß abzuweisen war.

Schlagworte

Luftfahrt, Strafverfahren, Prüfungen

Dokumentnummer

DSKTE_20050630_K120995_0018_DSK_2005_00

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at